

Ein kurzer
Leitfaden zur
Identifikation
nicht konformer
Baumaschinen



Entspricht dieser
Kompaktbagger
der europäischen
Gesetzgebung?

EINLEITUNG

Baumaschinen, die zum ersten Mal in der EU in Verkehr gebracht werden, müssen der relevanten EU-Gesetzgebung entsprechen und allen gültigen Sicherheits- und Umweltaanforderungen genügen. Maschinen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind nicht konform und dürfen in der EU nicht in Verkehr gebracht werden.

Dieser Leitfaden soll dabei helfen, konforme von nicht konformen Maschinen zu unterscheiden. Er beschreibt nur die grundlegenden Kriterien, die auch ohne detailliertes Wissen und technische Informationen überprüft werden können. Diese Broschüre kann daher nicht umfassend sein, sondern nur als "Frühwarn"-Werkzeug fungieren. Entsprechen jedoch ein oder mehrere Kriterien nicht den Anforderungen, handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um nicht konforme Geräte.

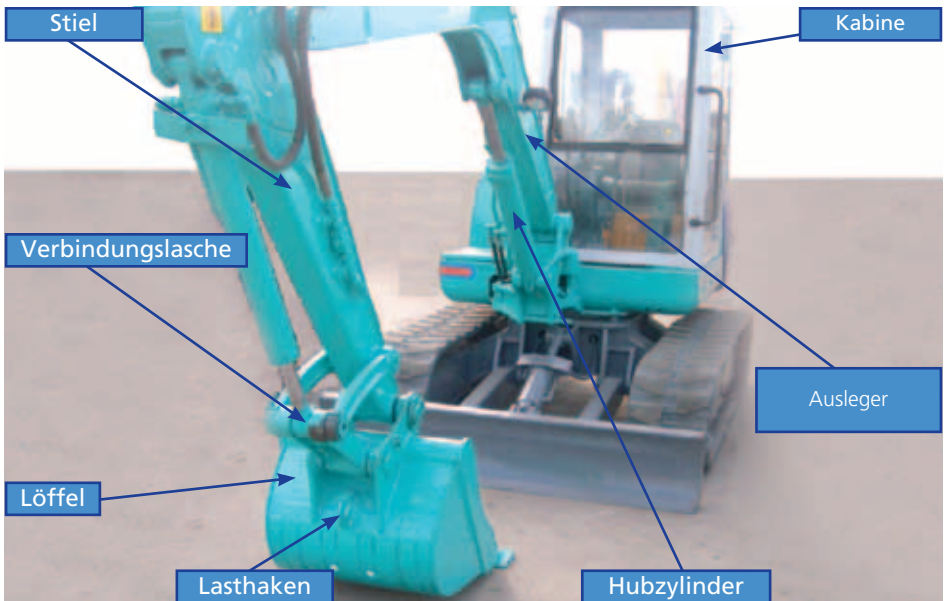
Der Import nicht konformer Baumaschinen in die EU sowie deren Verkauf und Gebrauch stellt für die europäische Baumaschinenindustrie nach wie vor ein großes Problem dar - eine Quelle unlauteren Wettbewerbs, der das Vermögen solider Anbieter zur Förderung von Forschung und Entwicklung beeinträchtigt. Dies wiederum gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Baumaschinenindustrie und die damit verbundenen Arbeitsplätze. Unfälle mit nicht konformen Maschinen – welche oft die von der EU geforderten Umweltstandards nicht erfüllen – sind wahrscheinlicher.

CECE fordert als anerkannter Vertreter und Förderer europäischer Baumaschinenhersteller und damit verbundener Industrien alle verantwortlichen Behörden und Interessenvertreter zur Zusammenarbeit auf, um die EU von nicht konformen Baumaschinen zu befreien.

LEITFADEN ZUM SCHNELLNACHWEIS NICHT KONFORMER KOMPAKTBAGGER (<6000 KG)

Am häufigsten nicht konform mit EU-Bestimmungen sind:

- › Kennzeichnung
- › Dokumente
- › Anleitungen
- › Emissionen von Dieselmotoren
- › Lärmemissionen
- › Sicherheit bei Hebevorgängen
- › Warnhinweise und Kennzeichnung
- › Umsturzschutzvorrichtung (TOPS)



1. IDENTIFIKATION DER MASCHINE UND DES HERSTELLERS

› Jede Baumaschine, die in der EU in Verkehr gebracht wird, ist wie folgt in einer EU-Sprache deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen:



- › Name und Anschrift des Herstellers (sowie seines EU-Bevollmächtigten, falls zutreffend)
- › CE-Kennzeichnung
- › Bezeichnung der Maschine
- › Seriennummer der Maschine
- › Baujahr
- › Motorleistung in kW
- › Gewicht der Maschine in kg



- › Nicht in einer EU-Sprache
- › Keine CE-Kennzeichnung
- › Keine Anschrift
- › Kein Baujahr



- › CE-Kennzeichnung durch nicht identifizierbaren "Bevollmächtigten" ohne Namen und Anschrift hinzugefügt
- › Eine solche nicht identifizierbare zusätzliche CE-Kennzeichnung ist nicht konform
- › Kein Baujahr



Keine CE-Kennzeichnung: Diese Maschinen wurden nicht für den EU-Markt konzipiert und hergestellt, obwohl sie von Weltkonzernen gebaut wurden.

2. DOKUMENTE

Alle Baumaschinen, die zum ersten Mal in der EU in Verkehr gebracht werden, benötigen eine **EG-Konformitätserklärung**. Für andere Richtlinien können separate Konformitätserklärungen beigefügt sein.

Beispiel einer Konformitätserklärung

EC DECLARATION OF CONFORMITY

Black type: obligatory, what you should always see
Blue type: recommended best practice though not obligatory

Business name and full address of the manufacturer, or
Name and address of the manufacturer's authorised representative established in the EC & the business name and address of the manufacturer.

Hereby declares that the below mentioned machine:

Description of the machinery:
Make / brand
Type / model
Serial number

Is in accordance with:
Machinery Directive # 2006/42/EC modified and the corresponding national regulations

As well as to the following other Directives and the corresponding national regulations:
Noise Directive # 2000/14/EC modified
Electro-Magnetic Compatibility Directive # 89/336/EC modified (after 20 July 2009: 2004/108)
Low Voltage Directive # 2006/95/EC

Concerning 2000/14/CE, technical documentation is held at [address], the conformity assessment procedure is [procedure identification], the notified body involved is [name of independent testing organisation]. Measured sound power level: [a value measured in dBA] and guaranteed sound power level: [a value measured in dBA].

Clear identification of the person empowered to sign on behalf of the manufacturer or its authorised representatives, plus the person's title.

A signature, a date and a place.

Die Konformitätserklärung ist ein entscheidendes Dokument, das Auskunft darüber gibt, welchen **EG-Richtlinien** die Maschine entspricht. Sie muss in einer **EU-Sprache** abgefasst sein und **zumindest** folgendes enthalten:

Eine Erklärung, dass die Maschine den Anforderungen der folgenden EG-Richtlinien entspricht:

- › 2006/42/EG – Maschinenrichtlinie;
- › 2000/14/EG – Richtlinie über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen;
- › 2004/108/EG – Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit.
- › Name und Anschrift des Herstellers und seines EU-Bevollmächtigten, falls zutreffend
- › Eine Beschreibung der Maschine inklusive Bezeichnung und Seriennummer.
Die Seriennummer auf der Konformitätserklärung muss mit der an der Maschine angebrachten übereinstimmen.

- › Name und Anschrift der Person in der EU, die kontaktiert werden kann, um die **technische Dokumentation** im Hinblick auf die Sicherheit der Maschine zu erstellen, falls eine entsprechende EU-Behörde dies fordert.
- › Name und Anschrift der Person, die die **technische Dokumentation** im Hinblick auf Lärmemissionen führt sowie **Name der benannten Stelle, die sich damit befasst.**
- › Das **Konformitätsbewertungsverfahren**, das für Lärmemissionen befolgt wird (z. B. Anhang VI, Verfahren 1).
- › Der **gemessene Schalleistungspegel.**
- › Der **garantierte Schalleistungspegel.**
- › **Datum und Ort** der Erklärung.
- › **Identität und Unterschrift der Person, die die Erklärung abgibt.**

3. ANLEITUNGEN



Das EU-Recht sieht vor, dass der Maschine eine Anleitung zum sicheren Gebrauch beigelegt sein muss.

Die Grundanforderungen sind:

- Die Anleitung muss in der **Sprache des Mitgliedsstaates** verfasst sein, in dem die Maschine in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen wird.
- Es muss sich entweder um eine "Original-Anleitung" oder um eine "Übersetzung der Original-Anleitung" handeln, in letzterem Falle ist die **Original-Anleitung der Übersetzung beizufügen**.
- Die vom Hersteller oder dessen autorisierten Vertreter verifizierte(n) Sprachfassung(en) müssen mit der Aufschrift "Original-Anleitung" versehen sein. Wenn keine "Original-Anleitung" vorhanden ist und eine Übersetzung zur Verfügung gestellt wird, muss diese mit der Aufschrift "Übersetzung der Original-Anleitung" versehen sein.
- Die Anleitung muss den **Namen und die Anschrift des Herstellers** beinhalten.
- Die Anleitung muss eine **Wiederholung der Maschinenkennzeichnung** mit Ausnahme der Seriennummer beinhalten.
- Die Anleitung muss eine Wiederholung der Hauptpunkte der Konformitätserklärung beinhalten.
- Die Anleitung muss Messergebnisse im Hinblick auf Lärm- und Vibrationswerte in der Kabine für diese Art von Maschine beinhalten.

4. MOTORABGASEMISSIONEN

Alle Dieselmotoren in Kompaktbaggern zwischen 18 und 560 kW müssen der EG-Richtlinie 97/68/EG (in der geänderten Fassung) entsprechen, wenn sie das erste Mal in der EU in Verkehr gebracht werden. Maschinen, die in die EU eingeführt werden, kommen zum Zeitpunkt der Zollabfertigung das erste Mal in Verkehr.

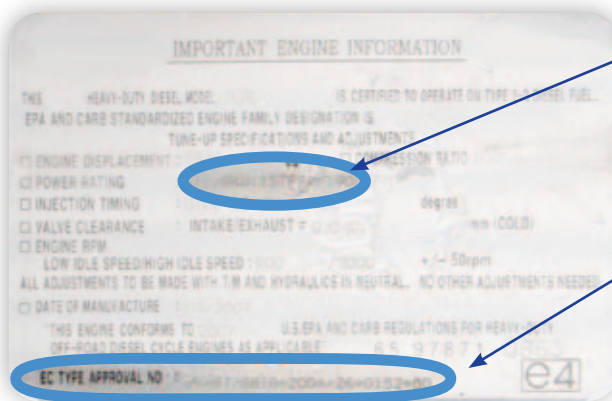
Die Konformität des Motors kann wie folgt überprüft werden:



Motortypenschild

Motorhaube öffnen und wie im folgenden Beispiel das Motortypenschild auf dem Motor suchen. **Die Richtlinie besagt, dass das Schild im Motor sichtbar sein muss. Ist kein Motortypenschild sichtbar, ist die Maschine nicht konform.**

Das Motortypenschild muss die EG-Typgenehmigungsnummer enthalten. Ist dies nicht der Fall, ist die Maschine nicht konform.



Motorleistung

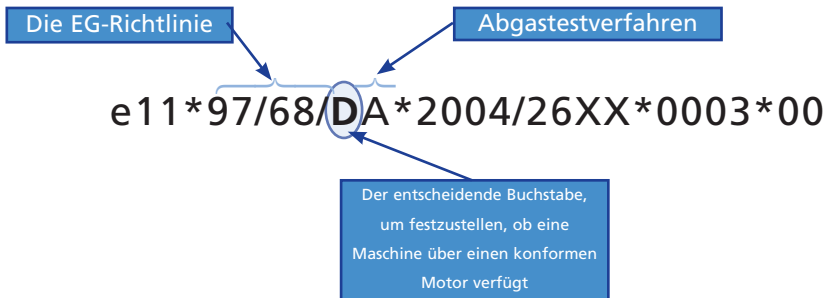
EG-Typgenehmigungsnummer

Die EG-Typgenehmigungsnummer enthält entscheidende Informationen über die Konformität des Motors. Einzelheiten siehe nächste Seite.

4. KONFORMITÄT VON DIESELMOTOREN

Um die Konformität des Motors festzustellen, muss lediglich **ein Buchstabe** der EG-Typgenehmigungsnummer überprüft werden, der im Hinblick auf den Termin, an dem der Motor in der EU in Verkehr gebracht wurde, Auskunft über die Konformität gibt.

Das Format der **“EG-TYPGENEHMIGUNGSNUMMER”** auf dem Motortypenschild ist wie folgt:



Der entscheidende Buchstabe bezieht sich auf die Abgasstufe und den Endtermin für den legalen Verkauf des Motors in der EU. Die folgende Tabelle gibt auf der Grundlage des entscheidenden Buchstabens Auskunft über den **letzten zulässigen Termin, an dem ein in einer Maschine installierter Motor zum ersten Mal in der EU in Verkehr gebracht werden darf**.

A	31/12/2003	G	31/12/2009	L	31/12/2015
B	31/12/2004	H	31/12/2012	M	30/09/2016
C	31/03/2005	I	31/12/2013	N	30/09/2016
D	31/12/2008	J	31/12/2014 (für Leistung < 56 kW)	P	kein Endtermin
E	31/12/2007	J	31/12/2013 (für Leistung ≥ 56 kW)	Q	kein Endtermin
F	31/12/2008	K	kein Endtermin	R	kein Endtermin

Im obigen Beispiel könnte ein Motor mit dieser EG-Typgenehmigungsnummer nach dem 31.12.2008 nicht zum ersten Mal in der EU in Verkehr gebracht werden.

Unter besonderen Umständen kann ein Motor auch nach diesen Terminen gemäß "Flexibilitätssystem" legal in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall erhält er die Kennzeichnung "Motor gemäß Flexibilitätssystem in Verkehr gebracht". Der Motor wird darüber hinaus mit Einzelheiten des angewandten Flexibilitätssystems beschriftet.

5. LÄRMEMISSIONEN

Alle **Kompaktbagger** müssen mit ihren garantierten Schallleistungspegeln gekennzeichnet sein. Der maximal zulässige garantierte Schallleistungspegel hängt von der Motorleistung ab. Die Leistung ist der Maschinenkennzeichnung zu entnehmen und der Schallleistungsgrenzwert anhand der nachstehenden Tabelle zu ermitteln.

Motorleistung/kW		Schallleistungs- grenzwert/dB
von	bis	
0	16	93
17	20	94
21	25	95
26	31	96
32	38	97
39	48	98
49	59	99
60	73	100
74	90	101
91	111	102
112	136	103
137	168	104
169	208	105
209	256	106
257	316	107
317	389	108
390	480	109

Beispiel 1

Eine Maschine mit einer Motorleistung von 102 kW (wie unten) darf eine garantierte Schallleistung von 102 dB nicht überschreiten. **Das nachstehende Beispiel ist konform.**

Konformes Beispiel

Motorleistung
(102 kW)

Garantierter
Schallleistungspegel

Beispiel 2

Eine Maschine mit einer Motorleistung von 110 kW (wie unten) darf eine garantierte Schallleistung von 102 dB nicht überschreiten. **Das nachstehende Beispiel ist nicht konform.**

Nicht konformes Beispiel

Garantierter
Schallleistungspegel

Motorleistung
(110 kW)

6. SICHERHEIT VON HEBEVORGÄNGEN

Bagger werden oft zum Heben eingesetzt. Ist ein Bagger zum Heben ausgerüstet, gelten die EU-Sicherheitsbestimmungen.

Prüfen, ob ein Bagger wie unten mit einem Lastaken ausgerüstet ist:



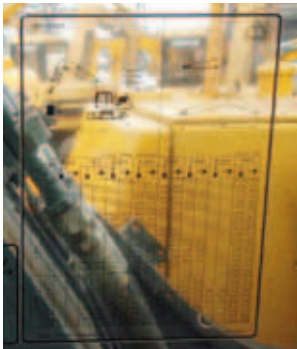
Lastaufnahmepunkte am Löffel



Lasthaken an Verbindungslasche



Lasthaken am Löffel



Bagger, die mit einem Lasthaken ausgerüstet sind und eine Hubkraft von mehr als 1.000 kg aufweisen, müssen mindestens über folgendes verfügen:

1. eine Traglasttabelle in der Kabine, die über die Traglastobergrenze in den verschiedenen Baggerpositionen Auskunft gibt.
2. Schlauchbruchsicherungen an den Hubzylindern.



< Diese Maschine verfügt über **Schlauchbruchsicherungen** an den Hubzylindern.

Diese Maschine **verfügt nicht über Schlauchbruchsicherungen**. Die Rohre sind direkt an die Hubzylinder angeschlossen.



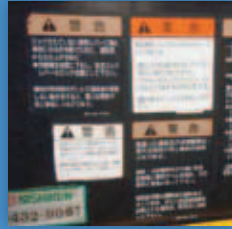
7. WARNHINWEISE UND KENNZEICHNUNGEN

Informationen und Warnhinweise auf Maschinen sind als Piktogramme oder in einer EU-Sprache für das Land, in dem die Maschine in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, darzustellen.

Nicht konforme Beispiele



Warnhinweise in der Kabine auf Japanisch



Warnung am Ausleger auf Japanisch

8. UMSTURZSCHUTZVORRICHTUNG (TOPS)

Kompaktbagger mit schwenkbarem Ausleger und einem Gewicht zwischen 1.000 und 6.000 kg müssen mit einer Umsturzschutzvorrichtung ausgerüstet sein. Hierbei handelt es sich um eine Vorrichtung, die so stabil ist, dass sie den Bediener im Falle des Umkippens schützt. Ebenso sind Sitzgurte vorgeschrieben.

TOPS müssen mit einem dauerhaft angebrachten Schild versehen sein, dem mindestens die nachstehenden Informationen zu entnehmen sein müssen:



- › Name und Anschrift des Herstellers
- › Maschinenfabrikat, Modell(e) oder Seriennummer(n) der Maschinen, für welche die Umsturzschutzvorrichtung (TOPS) konzipiert ist
- › Maximales Maschinengewicht, für das die Umsturzschutzvorrichtung (TOPS) die Anforderungen der Norm erfüllt
- › Normen, für welche die Vorrichtung die Anforderungen erfüllt (EN 13531 oder ISO 12117)

Maschinen mit Umsturzschutzvorrichtung müssen mit einem Sitzgurt ausgestattet sein. Dieser wiederum muss mit einem Schild versehen sein, auf dem die Konformität mit ISO 6683 oder SAE J386 oder beiden bestätigt wird.

CECE

Committee for European Construction Equipment

Diamant Building
Bd A. Reyers Ln 80
BE-1030 Brussels
Belgium

Phone: +32 2 706 82 26

Fax: +32 2 706 82 10

E-mail: secretariat@cece.eu

Website: www.cece.eu

April 2010